



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Merkblatt

Mai 2017

Gesundheitsberufe & Bewilligungen
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 63
Fax +41 43 259 51 51
kathrin.mueller@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Merkblatt für die Aufnahme von Behindertenheimen auf die Zürcher Pflegeheimliste

1. Einleitung

Gemäss Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) führt der Kanton Zürich eine Liste mit Institutionen, die der stationären Behandlung von Langzeitpatienten und -patientinnen zugelassen sind. Mit der Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste ist eine Institution somit berechtigt, Pflegeleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu erbringen.

Die nachfolgenden Vorgaben für die Aufnahme von Behindertenheimen auf die Zürcher Pflegeheimliste lehnen sich an die gesundheitspolizeilichen Vorgaben für Pflegeinstitutionen im Betagtenbereich (Alters- und Pflege, Pflegeheime, Pflegewohnungen) zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss §§ 35 und 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (LS 810.1) an. Lediglich die vorausgesetzte Betriebsbewilligung inklusive Mindestbettenzahl und die ev. Beschränkung der Vorgaben auf die tatsächliche Pflegeabteilung, weichen ab. Im Übrigen sind die Vorgaben deckungsgleich.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen bei baulichen Anpassungen des Behindertenheims bzw. der Pflegeabteilung, um zu klären, ob es den Vorgaben für eine geplante Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste entsprechen würde, einzubeziehen und die Pläne für eine erste Beurteilung aus gesundheitspolizeilicher Sicht vorzustellen.

1.1 Hinweise

Mit der Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste bzw. der Anerkennung als Leistungserbringer sind die Heime verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts, insbesondere

- des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)
- der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)

einzuhalten. Sie sind insbesondere zur Führung einer Kostenstellenrechnung und einer Leistungsstatistik gemäss Art. 49 Abs. 6 KVG sowie der gestützt auf diese Bestimmung erlassenen Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) verpflichtet.



Wir weisen darauf hin, dass die zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechneten Pflegeleistungen in der Betriebsbuchhaltung auszuweisen sind. Diese können im Ergebnis zu einer Kürzung allfälliger Betriebsbeiträge der Sicherheitsdirektion im Sinne von § 16 IEG führen. Wir gehen zudem von der Annahme aus, dass das Kantonale Sozialamt, zuständig für die Erteilung der Betriebsbewilligung, über das Vorhaben einer Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste, informiert ist.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die Gesundheitsdirektion ist gemäss RRB 399/2004 ermächtigt, Behindertenheime, die im Pflegebereich tätig sind und die die erforderlichen Dienstleistungs- und Infrastrukturvoraussetzungen erfüllen (gesamtes Heim oder Teile davon wie z.B. eine Pflegestation oder eine Wohngruppe), auf die Zürcher Pflegeheimliste aufzunehmen.

2.1 Kriterien

Bei den Bewohnerinnen und Bewohnern handelt es sich um behinderte Menschen im Erwachsenenalter, die stationär behandlungs- und pflegebedürftig sind.

Die Institution verfügt über:

- eine Betriebsbewilligung gemäss § 6 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsenen Personen (IEG)
oder
- eine Betriebsbewilligung gem. § 9 lit. c des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Die Institution muss:

- für die zweckmässige und fachgerechte Pflege und Betreuung, Behandlung sowie Unterbringung der Bewohnerinnen und Bewohner eingerichtet sein,
- über das für eine fachgerechte Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohner notwendige Fachpersonal verfügen,
- die fachgerechte Pflege, Betreuung und Behandlung vor Ort 24 Stunden am Tag gewährleisten,
- sicherstellen, dass Notfalldienst leistende Ärztinnen und Ärzte jederzeit telefonisch erreichbar sind und innert angemessener Frist bei der Bewohnerin oder beim Bewohner sein können. Lebensrettende Massnahmen müssen jederzeit sofort erbracht werden können,
- die verantwortlichen Personen bezeichnen (Details siehe unter Ziffer 5.1).

2.2 Trägerschaft

Die Trägerschaft, ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, hat geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die Voraussetzungen für die Aufnahme bzw. den Verbleib auf der Zürcher Pflegeheimliste jederzeit erfüllt werden können.

2.3 Versicherung

Die Pflegeinstitution verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder andere gleichwertige Sicherheiten entsprechend der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken, aber mindestens mit einer Deckungssumme von Fr. 5 Mio. pro Fall.



3. Infrastruktur

3.1 Allgemeine Anforderungen

- Alle für die Benutzung durch die Bewohnenden vorgesehenen Bereiche (inkl. dem Zugang zum Gebäude und zum Aussenbereich) müssen behindertengerecht ausgestattet sein. D.h. sie müssen insbesondere auf körperliche und kognitive Einschränkungen aber auch auf Einschränkungen der Sehkraft Rücksicht nehmen. Dies betrifft u.a. die Gangbreiten, die Türbreiten, die Beschaffenheit der Böden, die Grösse des Lifts, die Grösse und Ausstattung der Nasszellen (Rutschsicherheitsklasse der Bodenfliesen beachten), den Schutz von Treppenabgängen, aber auch die Beleuchtung (300-500lux, nicht blendend) und die Farbgebung der Räume (inkl. bedarfsgerechte farbliche Kontraste) sowie die Signaletik.
- Die Vorgaben der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen (<http://www.hindernisfrei-bauen.ch/>), welche zum Teil über die Norm SIA 500 hinausgehen, sind einzuhalten. Im Zweifelsfall sollte die entsprechende Fachstelle beigezogen werden.
- Balkone, Fenster usw. müssen baulich so gestaltet sein, dass sie Unfall- und Suizidpräventionskriterien eindeutig entsprechen.

3.2 Mindestmasse der Bewohnerzimmer

Nachfolgend die Mindestgrössen entsprechend der vorgesehenen Belegung. Sie beziehen sich auf Innenmasse ohne Nasszelle:

- Einbettzimmer 14 m²
- Zweibettzimmer 20 m²
- Dreibettzimmer 27 m²
- Vierbettzimmer 36 m²

Dabei ist bei der Grundrissform der Zimmer zu achten, dass das Pflegebett bzw. alle Pflegebetten gleichzeitig so frei in den Raum gestellt werden können müssen, damit bedarfsgerecht bei schwerstpflegebedürftigen Bewohnenden das Pflegepersonal gleichzeitig von drei Seiten Zugang zum Bett hat (Kopfende an der Wand).

Bei Zimmern im Dachgeschoss mit Dachschrägen (i.d.R. bestehende Gebäude), kann nur die Fläche mit einer Mindesthöhe von 1.90 m angerechnet werden.

3.3 Nasszellen

- Die Fläche einer Nasszelle mit Lavabo, Toilette und Dusche muss mindestens 4m² betragen. Die Infrastruktur muss behindertengerecht sein.
- Wenn Bewohnerzimmer nicht über eine eigene Nasszelle verfügen, muss pro vier Bewohnende mindestens eine Toilette und eine Dusche auf dem Wohnstockwerk vorhanden sein. Die Toilette(n) sollte(n) unmittelbar nahe dem Bewohnerzimmer liegen.
- Je nach räumlichen Gegebenheiten wird idealerweise mindestens eine Bewohner-Toilette in unmittelbarer Nähe zum Aufenthaltsbereich auf den Abteilungen vorgesehen. Ist



ein separater gemeinsamer Speisesaal z.B. im Erdgeschoss vorgesehen, muss ebenfalls eine bedarfsgerechte Anzahl von Toiletten vorhanden sein.

3.4 Wohn-/Ess- und Aufenthaltsbereich

- Pro Bewohnerin bzw. Bewohner ist ein für gemeinsame Aktivitäten nutzbarer Aufenthaltsbereich auf dem Wohnstockwerk von mindestens 4m² pro Bewohnende vorzusehen. Es kann nur derjenige Bereich eines Raumes angerechnet werden, der tatsächlich für das Wohnen zur Verfügung steht (entsprechende Einrichtung wie Sitzmöglichkeiten, Tische), d.h. Durchgangsbereiche, Vorräume zu Liften, Türen, Treppen oder Raumfläche, die für eine Küchenzeile benötigt wird (Verkehrsfläche), kann nicht mit eingerechnet werden.
- Der Aufenthaltsbereich kann auch auf mehrere Räume, sei es auf dem Wohnstockwerk, sei es anteilmässig in anderen Stockwerken des Behindertenheims aufgeteilt werden.

3.5 Weitere Räume

- Der Betriebsgrösse angepasste Anzahl an Stationszimmern mit Lavabo und abschliessbarem Medikamentenschrank und –kühlschrank, in der Regel auf jedem Wohnstockwerk bzw. jeder Pflegestation. Bei niedrigerer Bewohnerzahl pro Stockwerk kann ausnahmsweise ein Stationszimmer für zwei oder maximal 3 Stockwerke zugelassen werden, sofern jedes Wohnstockwerk maximal ein Stockwerk davon entfernt liegt.
- Sollte ein separater Raum für die Medikamentenbewirtschaftung vorhanden sein, ist dort ebenfalls ein Lavabo zwingend.
- Patientenrufanlage (auch in den Nasszellen)
- Pflegeausguss mit Steckbeckenautomat auf jedem Stockwerk
- Bad mit freistehender Badewanne und Badelift, wobei ein Pflegebad (Badewanne) nicht auf jedem Stockwerk nötig ist.
- bei Betrieb von Mehrbettzimmern: Raum der Stille/Aufbahrungsraum
- Lifte (mindestens ein Bettenlift, bei sehr kleinen Institutionen oder bestehenden Gebäuden kann ausnahmsweise ein Bahren Lift akzeptiert werden)
- Material- und Geräteräume (Pflege und Hotellerie Bereich sind zu trennen)
- Besuchertoiletten
- Brandschutz / Alarmanlage gemäss den feuerpolizeilichen Vorgaben
- Wäschelager, Waschküche, wenn nicht einer externen Wäscherei die Aufbereitung in Auftrag gegeben wird
- Küche
- Je nach weiteren Leistungsangeboten: Raumangebot für Tages- oder Nachtstruktur (ambulanter Bereich), Aktivierungsraum, Physiotherapieraum, Multifunktionsräume usw.

3.6 Personalräume

- Aufenthaltsraum, je nach Dienstzeiten evtl. zusätzlich ein Ruheraum
- Personaltoiletten auf jedem Stockwerk (bei kleineren Einheiten beim Arbeitsinspektorat nachfragen, ob auf jedem Stockwerk geschlechtergetrennte Personaltoiletten zwingend nötig sind)



- geschlechtergetrennte Garderoben mit Toiletten und Duschen: Pflege- und Gastronomiebereich sind zu trennen
- Evtl. Raum für Übernachtung, falls Pikettdienst im Haus geleistet werden muss
- Weitere Büroräumlichkeiten für Administration usw.

Im Einzelfall können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den vorstehenden Infrastruktur-Anforderungen gewährt werden.

4. Personal

4.1 Gesamtverantwortliche Leitung (Verwaltung), verantwortliche Leitung Pflege und verantwortliche ärztliche Leitung (Heimärztin/-arzt)

Grundsätzlich stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, die Fürsorge, Pflege und Betreuung sowie ärztliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit sicher zu stellen und die gesundheitspolizeilichen sowie weiteren gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

- Die gesamtverantwortliche Leitung (Verwaltung) der Institution wird durch eine kompetente und vertrauenswürdige Person wahrgenommen.
- Die verantwortliche Leitung Pflege wird durch eine vertrauenswürdige Pflegefachperson (dipl. Pflegefachperson HF, FH). Bei im Ausland erworbenem Diplom muss eine entsprechende eidgenössische Anerkennung vorliegen.
- Die verantwortliche ärztliche Leitung wird durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) im Kanton Zürich wahrgenommen. Diese Person trägt die Verantwortung für die medizinischen Belange (z.B. fachgerechte Behandlung der Patientinnen und Patienten, Organisation des Notfalldienstes, Einhaltung der Hygienevorschriften, Medikamentenbewirtschaftung).

4.2 Qualitativer Mindeststellenplan Pflege und Betreuung

Es handelt sich dabei um Mindestvorgaben:

- Mindestens 50% des Gesamtstellenplanes für die Pflege und pflegerische Betreuung muss durch Pflegefachpersonen (dipl. Pflegefachperson HF, FH oder Pflegefachperson DN I oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom [SRK]) und Fachpersonen Gesundheit bzw. Fachpersonen Betreuung mit Schwerpunkt Behindertenbetreuung (mit Zusatzqualifikation in Behandlungspflege) mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgedeckt sein. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen HF/FH werden dem Fachpersonal angerechnet, jedoch nicht dem dipl. Pflegepersonal¹ (mit Zusatzqualifikation in Behandlungspflege)

¹ Hinweis: für die Anerkennung ausländischer Diplome im Sozialbereich ist das SBFI zuständig:
<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/verfahren-beim-sbf.html>



- Mindestens 25% des Gesamtstellenplanes für die Pflege und pflegerische Betreuung muss durch diplomierte Pflegefachpersonen (HF, FH oder DN I) abgedeckt sein.
- Der Anteil an Assistenz- und Hilfspersonal darf maximal 50% des Gesamtstellenplans betragen. Dabei wird erwartet, dass das Hilfspersonal (ausser Praktikantinnen und Praktikanten) über einen Kursabschluss als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer SRK verfügt.
- Täglich muss mindestens eine Dienstschicht (Tagdienst) pro Abteilung durch eine dipl. Pflegefachperson (HF, FH oder DN I) abgedeckt sein.
- Rund um die Uhr muss eine dipl. Pflegefachperson (HF, FH oder DN I) im Haus bzw. auf der Station oder erreichbar sein (obligatorischer 24-Stunden-Einsatzplan). Diese Fachperson muss auch innert nützlicher Frist bei der Bewohnerin oder beim Bewohner sein können (i.d.R. max. 20 Minuten).

4.3 Personaleinsatz

Allen in der Pflege tätigen Personen, dürfen nur Aufgaben übertragen werden, für die sie tatsächlich ausgebildet sind. Generelle «Kompetenzerweiterungen» für Assistenz- und Hilfspersonal insbesondere im Bereich der Behandlungspflege sind nicht zulässig. Entsprechend erworbene Kenntnisse berechtigen nur zur Übernahme der Tätigkeit im Einzelfall bei entsprechender Delegation durch die bzw. unter der Verantwortung der zuständigen diplomierten Pflegefachperson.

Die Bezeichnungen der neu- und altrechtlichen schweizerischen Berufsabschlüsse können dem Anhang entnommen werden.

5. Konzeptionelle Vorgaben

Als Voraussetzung für die Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste müssen verschiedene konzeptionelle Vorgaben bezüglich fachgerechter Pflege, Betreuung und Behandlung erfüllt sein. Die Konzepte müssen betriebsspezifisch und nachvollziehbar sein und konkrete Angaben zu den einzelnen Themen machen. Spezielle Schwerpunkte der Institution müssen sich auf der konzeptionellen Ebene abbilden (z.B. Pflege von Menschen nach Hirnverletzung).

6. Gesuch um Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig bei der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen einzureichen. Vollständig eingereichte Gesuche werden in der Regel innerhalb von sechs bis acht Wochen bearbeitet. Bei unvollständigen Gesuchsunterlagen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Zudem ist vor der Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste eine Begehung vor Ort durch die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorzumerken.

Für das Gesuch ist das online aufgeschaltete Gesuchsformular zu verwenden (www.gd.zh.ch/heime unter «Aufnahme von Behindertenheimen auf die Zürcher Pflegeheimliste»). Dem ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:



Betrieb:

- Kopie der Betriebsbewilligung gemäss § 6 IEG oder gemäss § 9 lit. c SHG des Kantonalen Sozialamts
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung oder anderer gleichwertiger Sicherheiten entsprechend der mit der geplanten Tätigkeit verbundenen Risiken, aber mindestens mit einer Deckungssumme von Fr. 5 Mio. pro Fall.

Infrastruktur:

- Pläne im Massstab 1:100

Konzepte:

- Betriebskonzept mit Leitbild und Angaben zur Zielgruppe, zu Angeboten und grundlegenden Themen wie Aufnahme Bewohnende, Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag, ärztliche Versorgung (freie Arztwahl, Rolle Heimärztin /-arzt, Vertretung, Kommunikation mit Pflege, Versorgungssicherheit bei Bewohnende ohne eigenen Hausarzt, Zusammenarbeit mit den Hausärztinnen und -ärzte), Informationskultur, Schweigepflicht, Datenschutz, Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden, Qualitäts- und Beschwerdemanagement (inkl. Angaben zur internen und externen Beschwerdeinstanz), Personalführung.
- Organigramm, zum Nachweis einer zweckmässigen Führungsorganisation, aus welchem die Aufsichts- und Weisungsbefugnisse hervorgehen;
- Pflege- und Betreuungskonzepte, die alle für das Leistungsangebot relevanten Themen abdecken (z.B. Bezugspflege, Umgang mit Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, palliative Pflege, Pflege von Menschen nach Hirnverletzung usw.);
- Hygienekonzept, das den allgemein anerkannten und aktuell gültigen fachlichen Standards entspricht und alle für das Behindertenheim relevanten Themen abdeckt (persönliche Hygiene der Mitarbeitenden, Berufskleidung, Händehygiene, Schutzmassnahme bei potenzieller Keimübertragung, Hygienemassnahmen bei Pflegehandlungen, Prävention/Vorgehen bei Stichverletzungen, Umgang mit Sterilgut, Umgang mit übertragbaren Infektionskrankheiten wie bspw. Norovirus, Art und Weise der Überprüfung der Einhaltung der Hygienemassnahmen, Flächendesinfektion, Entsorgung und Personalschulung). Die Quelleangaben sind aufgeführt;
- Notfallkonzept (pflegerisch/medizinisch): Personal, Material, Aufgebot, Informationssicherstellung, Schulung usw.);
- Sicherheitskonzept (Medikamentenbewirtschaftung inkl. kompetenzgerechte Zugangsregelung zum Medikamentenschrank, Umgang mit unvorhersehbaren Situationen als auch aussergewöhnlichen Todesfällen, Verhalten im Brandfall, Suizidprävention, Vorgehen bei Pandemien usw.).

Personal:

für die verantwortliche Leitung Pflege:

- Kopie des Ausbildungsabschlusses als Pflegefachperson FH, HF, oder bei einem ausländischen Ausbildungsabschluss die eidgenössische Anerkennungsbescheinigung (SRK) und Zentralstrafregisterauszug aktuell und im Original (nicht älter als drei Monate) und



schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme für die fachgerechte Pflege und Betreuung sowie Behandlung der Bewohnenden und der Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Zustimmungserklärung, Vorlage im Anhang des Gesuchsformulars verwenden);

für die verantwortliche ärztliche Leitung (Heimärztin/-arzt):

- muss zwingend über eine Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen Tätigkeit im Kanton Zürich verfügen;
- schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme für die medizinischen Belange, der Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Zustimmungserklärung, Vorlage im Anhang des Gesuchsformulars verwenden).

für die Mitarbeitenden Pflege und Betreuung:

- eine Namensliste der Mitarbeitenden Pflege und Betreuung, mit Angaben zum Berufsabschluss und der jeweiligen prozentualen Anstellung
- eine Kopie des Monatseinsatzplanes mit Legende zu den Diensten und –zeiten
- eine ausgefüllte (aktuelle) Berechnung betreff Einhaltung des qualitativen und quantitativen Mindeststellenplans in Abhängigkeit des Pflegebedarfs der Bewohnenden (Pflegeeinstufung). Die Excel-Vorlage kann unter www.gd.zh.ch/heime unter «Betriebsbewilligung» heruntergeladen werden.

Die Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen behält sich vor, zusätzliche Unterlagen einzufordern.

7. Gebühren

Für die Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste bzw. Erweiterung der Aufnahme um zusätzliche Pflegebetten werden gestützt auf § 13 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2), § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (LS 682) in der Regel eine Gebühr zwischen Fr 250.- und Fr. 1000.- erhoben.

8. Aufsicht

Die Gesundheitsdirektion kann die Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste entziehen, wenn die gesundheitspolizeiliche Aufsicht zeigt, dass die Voraussetzungen für deren Weiterführung nicht mehr vorliegen.

Den Organen der Gesundheitsdirektion und dem Bezirksrat ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und die gewünschte Auskunft zu erteilen (§ 59 Abs. 2 und 3 GesG).

9. Änderungen

Änderungen der Heimbezeichnung, der Rechtsform der Trägerschaft, deren Bezeichnung oder des Sitzes der Trägerschaft, der gesamtverantwortlichen Leitung (Verwaltung und Pflege), der ärztlichen Leitung, der Anzahl Betten sowie Um- und Erweiterungsbauten sind als Änderung der verfügbaren Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste der Abteilung Gesundheitsberufe & Bewilligungen vorgängig zur Genehmigung mitzuteilen.



Die Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste ist nicht übertragbar. Bei Trägerschafts- und Standortwechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.

10. Weiteres

Für die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ist nach Aufnahme auf die Zürcher Pflegeheimliste ein Gesuch bei der zuständigen Stelle betreff ZSR-Nr. einzureichen. Genauere Informationen sind unter <https://www.sasis.ch/> abzurufen.

Der Gesundheitsdirektion sind jeweils über das abgelaufene Betriebsjahr die Statistiken gemäss den vorgegebenen Erhebungen termingerecht und korrekt einzureichen (SOMED – Fragebogen A).



Anhang

Alt- und neurechtliche schweizerische Berufsabschlüsse für die Einteilung in das Raster im Gesuchsformular zum Nachweis der Erfüllung minimaler qualitativen personellen Vorgaben Pflege und Betreuung

Altrechtliche Abschlüsse	Neurechtliche Abschlüsse	Zuordnung Mindeststellenplan
Dipl. Pflegefachfrau/-mann DN II frühere Pflegediplome (AKP, IKP, KWS, PSYKP)	Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF Dipl. Pflegefachfrau/-mann FH	diplombiertes Pflegefachpersonal
Pflegefachfrau/ -mann DN I	---	
	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge HF (mit entsprechenden Nachqualifikation in Medizinaltechnik)	Berufsfachpersonal
	Sozialpädagogin/Sozialpädagoge FH (mit entsprechenden Nachqualifikation in Medizinaltechnik)	
---	Fachpersonen Langzeitpflege eidg. FA	
Pflegerin/Pfleger FA SRK Hauspfleger/in EFZ (mit entsprechender Nachqualifikation)	Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe)	
Betagtenbetreuer/in EFZ Sozialagogin/Sozialagoge EFZ Betreuer/in (Agogin/Agoge) FA SODK	Fachperson Betreuung mit Schwerpunkt Behinderten Betreuung EFZ (FaBe) (mit entsprechenden Nachqualifikation in Medizinaltechnik)	
Pflegeassistent/in BA SRK	Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)	Assistenzpersonal
Pflegehelfer/in SRK	Pflegehelfer/in SRK	Hilfspersonal

Legende/Abkürzungen:

AKP	Diplom in Allgemeiner Krankenpflege
IKP	Diplom in Integrierter Krankenpflege = KWS und AKP in einem Diplom
KWS	Diplom in Kinder-, Wochen- und Säuglingspflege
PSYKP	Diplom in Psychiatrischer Krankenpflege
DN II	Diplom als Pflegefachfrau/ -mann Diplomniveau II
DN I	Diplom als Pflegefachfrau/ -mann Diplomniveau I
HF	Höhere Fachschule
FH	Fachhochschule
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
eidg. FA	Eidgenössischer Fachausweis (nach erfolgreich abgeschl. Berufsprüfung)
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
FA SRK	Fähigkeitsausweis, Schweizerisches Rotes Kreuz
FA SODK	Fähigkeitsausweis, Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektionen
BA SRK	Berufsausweis Schweizerisches Rotes Kreuz
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz